

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

49. Jahrgang

21. Dezember 2023

Nr. 15

<u>I</u> <u>Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2024 (Hebesatz-Satzung) vom 14.12.2023	1
2	Öffentliche Bekanntmachung 34. Satzung vom 14.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warstein vom 23.05.1990 in der Fassung der 33. Änderungssatzung vom 16.12.2022	2
3	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Warstein vom 18.12.1986 (Friedhofsgebührensatzung - FrhGS) in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 14.12.2023	5
4	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Warstein (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.12.2023	10
5	Öffentliche Bekanntmachung 4. Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.03.2010 zur Entwässerungssatzung der Stadt Warstein in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2022	16
6	Öffentliche Bekanntmachung 14. Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 28.12.1981 zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Warstein in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 15.12.2022	18
7	Öffentliche Bekanntmachung 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein „Photovoltaik am Steinrücken“, Ortschaft Suttrop <u>hier:</u> Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)	20
8	Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik am Steinrücken“, Ortschaft Suttrop <u>hier:</u> Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)	26

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
9	Öffentliche Bekanntmachung Änderung des Bebauungsplanes "Drewerweg – 1. vereinfachte Änderung" in der Ortschaft Belecke gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) <u>hier:</u> Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert	32
10	Zwangsversteigerungen	35

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2024 (Hebesatz-Satzung) vom 14.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 490, des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931, 2936), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 2050, 2052) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738),

hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	420 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	730 v.H.
2.	Gewerbesteuer	460 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 14.12.2023

In Vertretung:

gez.

R e d d e r

- 1. Beigeordneter und Stadtkämmerer -

Öffentliche Bekanntmachung

34. Satzung vom 14.12.2023

zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warstein vom 23.05.1990 in der Fassung der 33. Änderungssatzung vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 8 in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S.1029), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) und des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 17.12.2020 (GBl S. 1233). S. 442) hat der Rat der Stadt Warstein am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. **§ 6 Höhe der Gebühr** wird wie folgt neu gefasst:

"§ 6 Höhe der Gebühr

(1) Die Grundgebühr beträgt je Restmüllbehälter jährlich für den Erhebungszeitraum:

a)	120 l	101,04 €
b)	240 l	130,08 €
c)	1.100 l	6,00 €
d)	Wechsel- und Multipressbehälter	60,00 €

Werden nur die Behälter c) – d) für die Entsorgung von Abfällen von einem gemischt genutzten Grundstück (Grundstück, das teils Wohnzwecken, teils gewerblichen o.a. Zwecken dient) oder von zu Hauptwohnzwecken genutzten Ferien- oder Wochenendhausgrundstücken genutzt, beträgt die zusätzliche Grundgebühr je Grundstück jährlich 73,02 €.

Wird ein Restmüllbehälter wegen Bildung einer Benutzergemeinschaft (§ 14 Abs.1 Abfallentsorgungssatzung) vom Grundstück abgezogen, beträgt die Gebühr für dieses Grundstück jährlich 73,02 €.

Wird ein Restmüllbehälter von mehreren Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentums-gesetz vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175, ber. S. 209) gemeinschaftlich benutzt, beträgt die zusätzliche Grundgebühr je Eigentumswohnung 73,02 €.

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

49. Jahrgang

21. Dezember 2023

Nr. 15 / S. 3

- (2) Bei Entsorgung nach dem Umleersystem beträgt die Restmüll-Behältergebühr zusätzlich zur Grundgebühr nach Absatz 1 für den Erhebungszeitraum:

a)	120 l	je Entleerung	5,64 €
b)	240 l	je Entleerung	11,28 €
c)	1.100 l	jährlich	1.341,96 €

- (2a) Die Bioabfall-Behältergebühr beträgt jährlich für den Erhebungszeitraum:

a)	120 l	93,84 €
b)	240 l	187,80 €
c)	1.100 l	861,12 €

Wird ein Bioabfall-Behälter mit Biofilterdeckel benutzt, beträgt die zusätzliche Gebühr pro Behälter jährlich 12,00 €.

- (2b) Die Gebühr für die Sonderleerung eines fehlbefüllten Bioabfall-Behälters im Rahmen der Restmülltour (§ 13 Abs. 9 Abfallentsorgungssatzung) beträgt für den Erhebungszeitraum:

a)	120 l	je Entleerung	10,00 €
b)	240 l	je Entleerung	20,00 €
c)	1.100 l	je Entleerung	90,00 €

- (3) Die Gebühr für einen 90 l – Restmüllsack beträgt 5,50 €.
Die Gebühr für einen 120 l – Bioabfallsack beträgt 3,00 €.

- (3a) Die Gebühr für eine 120 l – Windeltonne beträgt jährlich 146,64 €.
Die Gebühr für eine 240 l – Windeltonne beträgt jährlich 293,28 €.

- (4) Die Benutzungsgebühr beim Wechselsystem beträgt zusätzlich zur Grundgebühr nach Absatz 1 für die Erhebungszeiträume für einen Behälter mit einem Fassungsvermögen von:

7 m ³	192,23 €	pro Abfuhr
	24,13 €	monatliche Miete
10 m ³	207,79 €	pro Abfuhr
	34,48 €	monatliche Miete
15 m ³	221,03 €	pro Abfuhr
	51,72 €	monatliche Miete
20 m ³	228,41 €	pro Abfuhr
	69,00 €	monatliche Miete
Presscontainer	250,50 €	pro Abfuhr
	232,05 €	monatliche Miete

Für jede Entleerung auf der Deponie fallen zusätzliche Kosten (Entgelte) an, die als Teil der Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung voll weitergegeben werden. Die genaue Höhe ergibt sich aus der Entgeltordnung der Entsorgungswirtschaft Soest (ESG) zur Abfallentsorgung des Kreises Soest in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Die Benutzungsgebühr für die Altpapierentsorgung aus Nichthaushalten (§ 10 Abs. 2c der Abfallentsorgungssatzung) beträgt jährlich

je 240 l – Behälter 30,00 €

je 1.100 l – Behälter 150,00 €

- (6) Für die Entsorgung von Sperrmüll aus Haushalten (§ 16 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) wird eine Sondergebühr je Inanspruchnahme erhoben. Diese beträgt bei einer Menge von:

1 bis 4 m ³	30,00 Euro pro Inanspruchnahme
5 bis 8 m ³	60,00 Euro pro Inanspruchnahme
9 bis 12 m ³	90,00 Euro pro Inanspruchnahme
13 bis 16 m ³	120,00 Euro pro Inanspruchnahme
Für je weitere 1-4 m ³	Jeweils weitere 30,00 €

- (7) Für die Einsammlung und den Transport von Kühl- und Gefriergeräten und von anderen Haushaltselektrogeräten (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen) zu einer Sammelstelle der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) wird eine Sondergebühr je Gerät in Höhe von 15,00 € erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Warstein, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein geltend gemacht werden.

Warstein, den 14.12.2023

In Vertretung:

gez.

R e d d e r

- 1. Beigeordneter und Stadtkämmerer -

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Warstein vom 18.12.1986 (Friedhofsgebührensatzung - FrhGS) in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 14.12.2023

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346) in Kraft getreten am 01.01.2022 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), in Kraft getreten am 15. Dezember 2022, hat der Rat der Stadt Warstein am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die Benutzung kommunaler Friedhöfe der Stadt Warstein, deren Einrichtungen und Anlagen sowie zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen der zentralen Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer eine Friedhofseinrichtung der Stadt Warstein nutzt bzw. in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage der beantragten Benutzung oder Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 4 Höhe der Gebühr

Die Höhe der im Einzelfall zu entrichtenden Gebühr errechnet sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarif.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben; sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Warstein vom 01.01.1987 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Warstein, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein geltend gemacht werden.

Warstein, den 14. Dezember 2023

In Vertretung:

gez.

R e d d e r

- 1. Beigeordneter und Stadtkämmerer -

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Warstein

Gebührentarif für die Inanspruchnahme städtischer Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen

Ziffer	Gegenstand	Gebühr (€)
I.	Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten bzw. die Überlassung von Grabstätten	
1.1	Reihengräber	
1.1.1	Für Kinder bis zu 5 Jahren Ruhefrist bis 25 Jahre	1.050,00
	Ruhefrist bis 30 Jahre	1.260,00
	Ruhefrist bis 35 Jahre	1.470,00
1.1.2	Für Personen über 5 Jahren Ruhefrist 15 Jahre (Grabkammer)	801,00
	Ruhefrist 30 Jahre	1.463,00
	Ruhefrist 40 Jahre	1.951,00
	Ruhefrist 50 Jahre	2.439,00
1.1.3	pflegefreie Reihengräber Ruhefrist 30 Jahre	1.726,00
1.2	Wahlgräber	
	Für jede Grabstelle Nutzungszeit 25 Jahre (Grabkammer)	1.918,00
	Nutzungszeit 40 Jahre	2.741,00
	Nutzungszeit 50 Jahre	3.427,00
	Nutzungszeit 60 Jahre	4.112,00
1.2.1	Pflegefreie Wahlgrabstellen (Rasengräber)	
	Nutzungszeit 40 Jahre	3.233,00
	Nutzungszeit 50 Jahre	4.042,00
	Nutzungszeit 60 Jahre	4.850,00
1.3	Urnengräber	
1.3.1	Urnwahlgrabstätte (2-stellig) Nutzungszeit 30 Jahre	1.559,00
1.3.2	Urnwahlgrabstätte (4-stellig) Nutzungszeit 30 Jahre	2.105,00
1.3.3	Urnbeisetzung in Urnenwand / Urnenstele Nutzungszeit 25 Jahre	1.744,00
1.3.4	Urn-Baumreihengrabstätte Ruhefrist 30 Jahre (zzgl. der gesetzl. MwSt.)	1.499,00
1.3.5	Urn-Baumwahlgrabstätte Nutzungszeit 30 Jahre (zzgl. der gesetzl. MwSt.)	1.808,00

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

49. Jahrgang

21. Dezember 2023

Nr. 15 / S. 8

1.3.6	anonyme Urnengräber (zzgl. der gesetzl. MwSt.)	Ruhefrist 30 Jahre	1.499,00
1.3.7	pflegefreie Urnengräber einschl. Grabplatte	Ruhefrist 30 Jahre	1.499,00

II. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten

für jede Wahlgrabstelle und für jedes angefangene Jahr wie folgt:

2.1	Grabkammer	76,72
2.2	Wahlgräber	68,53
2.3	Wahlgräber (pflegefrei)	80,83
2.4	Urnenwahlgrab (2-stellig)	51,97
2.5	Urnenwahlgrab (4-stellig)	70,17
2.6	Urnenwand / Urnenstele	69,76
2.7	Urnen-Baumwahlgrab	60,27

III. Überschreitung der Nutzungszeit

Wird durch die Belegung einer Grabstelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit die Nutzungsdauer an der Wahlgrabstätte überschritten, so ist für jedes angefangene Jahr der Überschreitung der Teilbetrag nach Ziffer II. für sämtliche Grabstellen der Wahlgrabstätte zu zahlen.

IV. Bestattungsgebühr

1.	Erwachsenengrab (über 5 Jahre)	996,00
2.	Kindergrab (bis 5 Jahre)	268,00
3.	Urnengrab	227,00
4.	Zuschlag Erdbeisetzung am Samstag	100,00
5.	Zuschlag Urnenbeisetzung am Samstag	75,00
6.	Sonderleistungen infolge Behinderungen durch Denkmäler, Einfriedungen etc.	nach Aufwand

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

49. Jahrgang

21. Dezember 2023

Nr. 15 / S. 9

V. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle

- | | | |
|----|-------------------------------------|--------|
| 1. | Benutzung der Leichenkammer pro Tag | 127,00 |
| 2. | Benutzung des Feierraums | 321,00 |

VI. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|------|
| 1. | Pflegegebühr bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstelle bzw. Umwandlung in eine pflegefreie Wahlgrabstätte (Rasengrab) pro Jahr pro Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit | 9,00 |
|----|---|------|

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Warstein (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell geltenden Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung vom 11.12.2023 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Warstein veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
3. Sex- und Erotikmessen
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orte.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirchmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

**§ 4
Besteuerung nach Eintrittsgeldern**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Warstein vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Warstein auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Warstein binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Warstein kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

**§ 5
Besteuerung nach Spielumsatz**

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Warstein spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v.H. Die Stadt Warstein kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Warstein kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	2,25	v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit		35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

je Apparate mit Gewinnmöglichkeit	2,25	v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit		25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

250 Euro

§ 8

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Warstein spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v.H. Die Stadt Warstein kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Warstein schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Warstein ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Warstein ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach der letzten Festsetzung (Steuerklärung) für das Vorjahr. Sofern keine Festsetzung vorhanden ist, wird die Vorauszahlung geschätzt. Eine Anpassung der Vorauszahlung kann nach schriftlichem Antrag durch den Steuerpflichtigen unter Beifügung von begründenden Unterlagen bis zum Ende des Vormonats vor der Fälligkeit erfolgen.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Warstein eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – in der aktuell geltenden Fassung – handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1 S. 1: Angaben von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 1 S. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
3. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Vorlage der Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke.

**§ 15
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Warstein vom 17.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Warstein, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein geltend gemacht werden.

Warstein, den 14. Dezember 2023

In Vertretung:

gez.

R e d d e r

- 1. Beigeordneter und Stadtkämmerer -

Öffentliche Bekanntmachung

4. Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.03.2010 zur Entwässerungssatzung der Stadt Warstein

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2022

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. 2022, S. 490) in Verbindung mit

den §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV.NRW. 2021, S. 1470) und

den §§ 4, 6, 7, 8, und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV.NRW. S. 233)

hat der Rat der Stadt Warstein am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt **3,35 €**.

Für Grundstücke, deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Genossen des Ruhrverbandes sind, beträgt die Benutzungsgebühr **1,20 €** je m³ Schmutzwasser.

§ 2

§ 12 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Der Gebührensatz für den Quadratmeter abflusswirksam bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 beträgt **0,68 €**.

Für Grundstücke, deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Genossen des Ruhrverbandes sind, beträgt der Gebührensatz **0,51 €** je m² abflusswirksamer Fläche im Sinne des Abs. 1.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 12.12.2023

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Schöne

Öffentliche Bekanntmachung

14. Satzung vom 12.12.2023

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 28.12.1981 zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Warstein

in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 15.12.2022

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. 20222, S. 490) in Verbindung mit

den §§ 4, 6, 7, 8, und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV.NRW. S. 233)

hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

(3) Die Grundgebühr beträgt für jeden Wasserzähler in einer Größe bis

Q3 = 4	12,96 €/Monat	(13,86 €/Monat)
Q3 = 10	19,43 €/Monat	(20,79 €/Monat)
Q3 = 16	44,05 €/Monat	(47,13 €/Monat)
Q3 = 25	98,47 €/Monat	(105,36 €/Monat)
Q3 = 63	129,56 €/Monat	(138,63 €/Monat)
Q3 = 100	155,47 €/Monat	(166,35 €/Monat)
über Q3 = 100	181,44 €/Monat	(194,14 €/Monat)

§ 2

Der § 8 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 1,71 € (zzgl. 7 % MwSt.).

§ 3

Der § 20 erhält folgende Neufassung:

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 12.12.2023
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Schöne

Öffentliche Bekanntmachung

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein „Photovoltaik am Steinrücken“, Ortschaft Suttrop

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Warstein hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein gefasst und beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Zum weiteren Ausbau der regenerativen Energien in der Stadt Warstein soll durch die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik am Steinrücken“ Ortschaft Suttrop ein weiteres Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Sonnenenergie dienen, ausgewiesen werden. Das Gebiet befindet sich im Süden von Suttrop mit der Flurbezeichnung „Steinrücken“ und hat eine Größe von 1,6 ha.

Voraussichtliche Auswirkung der Planung

Mit der Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen rund 1,6 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig für eine Photovoltaikanlage genutzt werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen Schutzgüter zu prüfen. Daher liegen im Umweltbericht Informationen zu den nachfolgenden Schutzgütern vor.

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Immissionen und Erholung)
- Tiere (Arten und deren Lebensräume)
- Pflanzen (Biotoptypen und Betrachtung der besonders geschützten Pflanzenarten)
- Fläche (flächensparendes Bauen)
- Boden (Bodentypen, Altlasten)
- Wasser (Wasser- und Heilquellenschutzgebiet, Oberflächengewässer)
- Klima und Luft (Klimatop, Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels)
- Landschaft (Landschaftsgestalt und Landschaftsbild)
- Kultur- und sonstige Sachgüter (Kulturgüter, Kulturlandschaftsbereich „Warstein“, kulturlandschaftsprägende Objekte)
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen (Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander)

Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung dieser 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein vom 21.11.2022 bis 23.12.2022 sind folgende **umweltbezogenen Stellungnahmen** eingegangen:

Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 51 – Höhere Naturschutzbehörde

Die Höhere Naturschutzbehörde gibt folgende Hinweise und Bedenken:

- Auf der Ebene des FNP sind keine Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG ersichtlich, wenn die in der ASP aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden; z.B. ist die Einfriedung so zu gestalten, dass sie durchlässig für Kleintiere ist.

- Die Module sind so anzuordnen, dass sämtliche Gehölze geschont werden.

Die Hinweise und Bedenken wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet. Zudem wurde der Umweltbericht aktualisiert.

Kreis Soest, Untere Immissionsschutzbehörde:

Gegen die Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken, die Untere Immissionsschutzbehörde gibt folgende Hinweise:

- Durch die PV-Anlage kann es zu Lichtimmissionen kommen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Im kritischen Bereich unter 100 Meter Entfernung zur geplanten PV-Anlage sind keine Immissionsorte vorhanden. In Begründung wird auf ein Blendgutachten verwiesen, sodass eine weitere Prüfung im Rahmen der weiteren Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt.
- Es ist zu beachten, dass Transformatorenstandorte kontinuierliche Geräusche (Brummtöne) verursachen. Zur Vermeidung von Beschwerden sind diese Geräuschentwicklung bei der Positionierung der Trafostation zu berücksichtigen.

Nach Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde und einem Blendgutachter ist ein Blendgutachten nicht notwendig, da es keine potenziellen Punkte/Nutzungen gibt, die durch Blendung beeinträchtigt werden können. Die Begründung wurde entsprechend angepasst. Der Hinweis bezüglich des Transformatorenstandortes wird im Zuge des noch einzureichenden Bauantrages entsprechend geprüft.

Kreis Soest, Untere Naturschutzbehörde:

Die Untere Naturschutzbehörde gibt folgende Hinweise:

- Das Vorhaben führt zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und ist daher ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 4 ff. LG NRW. Daher sind Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot)
- Noch zu sichern und zu schützen ist angrenzender, erhaltenswerter Baumbestand. Dazu sollte in der Begründung der Hinweis aufgenommen werden, dass durch Nebenbestimmung zur Baugenehmigung sichergestellt werden muss, dass der vorhandene Baum- und Gehölzbestand unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 zu sichern und zu erhalten ist.
- Der Planbereich ist im Altlastenkataster als Altlast-Verdachtsfläche (Altablagerung) unter der Nr. 06-4516-0103 registriert.
- Eine umwelttechnische Untersuchung aus 1999 ergab, dass stellenweise Belastungen der Verfüllung mit Metallen vorliegen. Eine Gefährdung für das Grundwasser wurde nicht abgeleitet.

Die Anregungen wurden teilweise in den Bebauungsplan eingearbeitet, die Begründung wurde entsprechend angepasst und der Umweltbericht wurde aktualisiert.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

Die Landwirtschaftskammer äußert Bedenken hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes.

- Vorrangig vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sollten bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden, wie nutzbare Steinbruchflächen, Parkplatzflächen, Flächen von Kläranlagen, Industrie- und Gewerbeflächen.
- Widersprochen wird der Auffassung, dass es im Bereich des Schutzgutes „Fläche“ zu keinen nachteiligen Beeinträchtigungen kommt.
- Die im Umweltbericht dargestellte Ermittlung des Kompensationsbedarfs kann nicht nachvollzogen werden.
- Bei der vorliegenden Planung müsste es zu einem Biotopzuwachs kommen; diese Punkte sind einem Ökokonto gut zu schreiben.
- Der Umweltbericht muss Angaben über den Ausgleich erhalten; ohne diese Angaben entspricht der Umweltbericht den Anforderungen des UVPG nicht.

Den Anregungen und Bedenken werden nicht geteilt und dies wird hinreichend begründet. Der Umweltbericht und die Eingriffsbilanzierung entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

LWL-Archäologie in Westfalen:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, aber es wird folgender Hinweis gegeben:

- Aufgrund der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, die am 01.06.2022 in Kraft getreten ist, bitten wir den Hinweis „Bei Bodeneingriff können Bodendenkmäler...“ unter Punkt „5.1. Denkmalschutz und Denkmalpflege“ in der Begründung entsprechend zu aktualisieren

Dem Hinweis wurde gefolgt und die Begründung entsprechend aktualisiert.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB dieser 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein vom 24.07.2023 bis 25.08.2023 sind weitere folgende **umweltbezogenen Stellungnahmen** eingegangen:

Kreis Soest Koordinierungsstelle Regionalentwicklung:

Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde:

Die Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest behält es sich vor, im anschließenden Baugenehmigungsverfahren ggf. ein Blendgutachten anzufordern, da u.a. der Aufstellwinkel der Module erst dann abschließend geregelt wird.

Zu beachten ist, dass Transformatorenstationen kontinuierliche Geräusche (Brummtön) verursachen. Zur Vermeidung von Beschwerden sind diese Geräuschentwicklungen bei der Positionierung der Trafostation zu berücksichtigen.

Da die Aufstellwinkel als auch der genaue Standort der Trafostation erst im anschließenden Baugenehmigungsverfahren bekannt werden und sich das angrenzende Baugebiet nördlich von der Freiflächen Photovoltaik befindet, kann die abschließende Prüfung zur Notwendigkeit eines Blendgutachtens sowie der mögliche Störgrad durch eine Trafostation erst im Baugenehmigungsverfahren geklärt bzw. beurteilt werden.

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:

Die Untere Naturschutzbehörde gibt den Hinweis, dass nachgewiesen ist, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen, die verbleibenden Eingriffswirkungen minimiert und ausgeglichen werden. Der im Umweltbericht festgestellte Kompensationsüberschuss beträgt gem. aktueller Bilanz 616 ökologische Wertpunkte nach 10-stufigem LANUV-Verfahren. Aufgrund der Eigenschaft als technische Anlage kann der Überschuss nicht einem Ökokonto zugeschrieben werden.

Die notwendigen Hinweise zum Artenschutz sind in der Planung aufgenommen. Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung des geplanten Vorhabens die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG berührt werden.

Stellungnahme des Sachgebiet Bodenschutz:

Der Planbereich ist im Altlastenkataster als Altlast-Verdachtsfläche (Altablagerung) unter der Nr. 06-4516-0103 registriert. Dabei handelt es sich um die Südhälfte der „Ehemaligen Deponie Suttrop“. Der ehemalige Steinbruch soll zwischen 1969 und 1980 mit Bodenaushub, Abraum und sonstigen Abfällen verfüllt und anschließend mit Oberboden abgedeckt worden sein.

Eine umwelttechnische Untersuchung aus 1999 ergab, dass stellenweise Belastungen der Verfüllung mit Metallen vorliegen. Darüberhinaus wurden Verunreinigungen mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen im Feststoff festgestellt. Eine Gefährdung für das Grundwasser wurde nicht abgeleitet.

Auf dieser Grundlage werden im Baugenehmigungsverfahren Nebenbestimmungen formuliert.

Mit dieser Bekanntmachung erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Entwürfe zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein einschließlich Begründung, Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB werden in der Zeit vom

08.01.2024 bis 09.02.2024 (einschließlich)

im Internet veröffentlicht.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Warstein www.warstein.de eingestellt sowie über das Beteiligungsportal NRW <https://beteiligung.nrw.de/portal/warstein/startseite> abrufbar.

Im v. g. Zeitraum besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und die Planunterlagen einzusehen. Dabei besteht die Gelegenheit, Anregungen und Stellungnahmen zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes u.a. elektronisch (beteiligung@stadt.warstein.de), schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Darüber hinaus findet im gleichen Zeitraum eine öffentliche Auslegung bei der

**Stadt Warstein
Sachgebiet Stadtentwicklung
im Erdgeschoss des Technisches Rathaus im Flur gegenüber den Räumen P 111-113,
Schulstraße 7, 59581 Warstein**

statt.

Die Auslegung erfolgt

montags, dienstags, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr,
(mittwochs geschlossen),
dienstags zusätzlich zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr und
donnerstags zusätzlich zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr.

Der Ort der Auslegung ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Einschränkung den o. g. Ort der öffentlichen Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer 02902 / 81-335 einen Termin zur Einsichtnahme und möglicher Abgabe einer Stellungnahme im leicht zugänglichen **Raum Nr. 29 des Rathauses der Stadt Warstein, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein** zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Warstein, den 21.12.2023

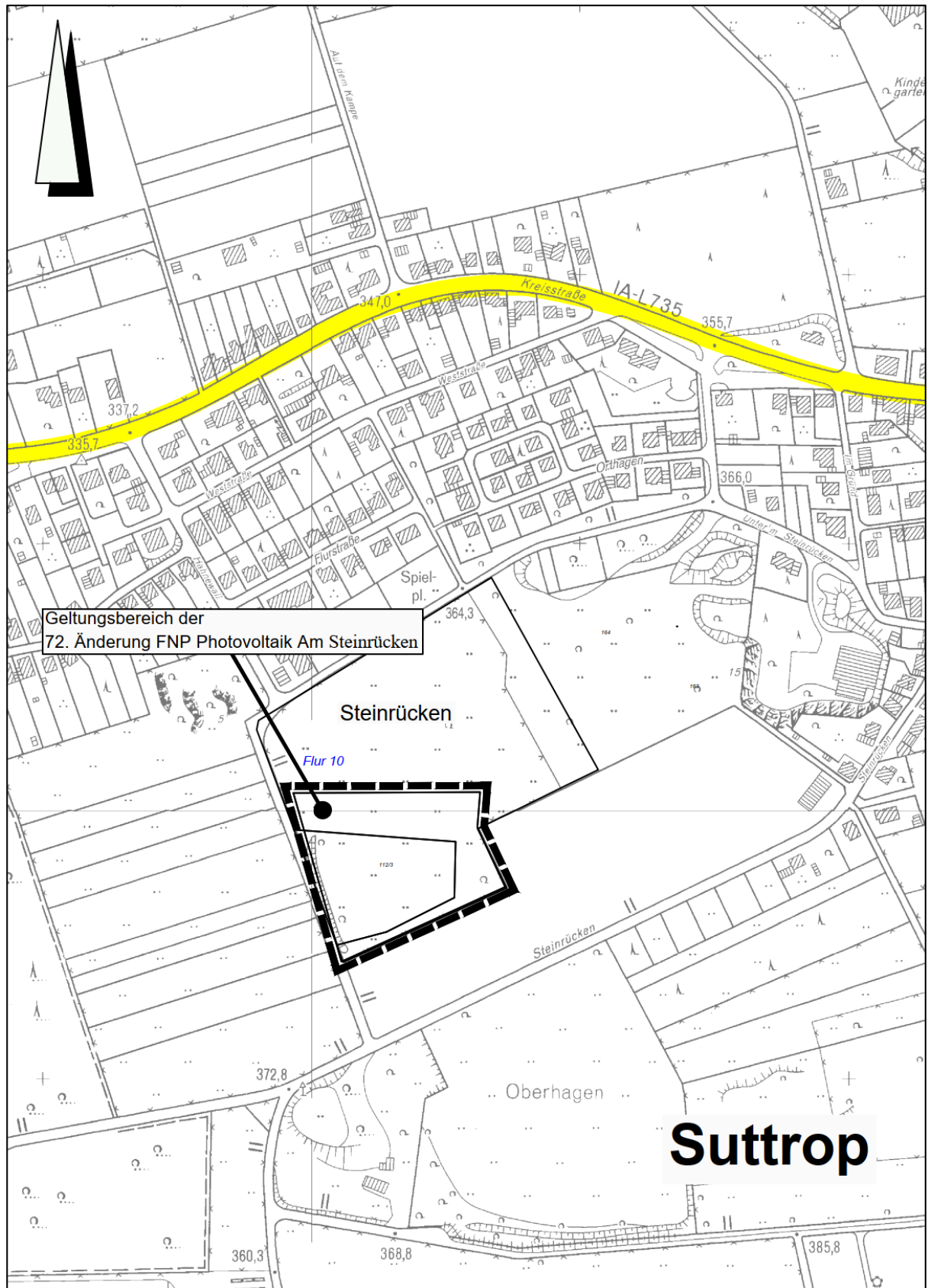
gez.
Dr. Schöne
- Bürgermeister –

Hinweise:

Gleichzeitig findet die Öffentlichkeitsbeteiligung zur – im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführenden – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik am Steintrücken“, Ortschaft Suttrop, statt. Für die 72. Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde ein gemeinsamer Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Anlage:

Übersichtsplan zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein „Photovoltaik am Steintrücken“, Ortschaft Suttrop



Stadt Warstein - Ortschaft Suttrop

Übersichtsplan zur 72. Änderung FNP Photovoltaik Am Steinrücken

ohne Maßstab

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik am Steinrücken“, Ortschaft Suttrop

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Warstein hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik am Steinrücken“ gefasst und beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Zum weiteren Ausbau der regenerativen Energien in der Stadt Warstein soll durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik am Steinrücken“ Ortschaft Suttrop ein weiteres Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Sonnenenergie dienen, ausgewiesen werden. Das Gebiet befindet sich im Süden von Suttrop mit der Flurbezeichnung „Steinrücken“ und hat eine Größe von 1,6 ha.

Voraussichtliche Auswirkung der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen rund 1,6 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig für eine Photovoltaikanlage genutzt werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen Schutzgüter zu prüfen. Daher liegen im Umweltbericht Informationen zu den nachfolgenden Schutzgütern vor.

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Immissionen und Erholung)
- Tiere (Arten und deren Lebensräume)
- Pflanzen (Biotoptypen und Betrachtung der besonders geschützten Pflanzenarten)
- Fläche (flächensparendes Bauen)
- Boden (Bodentypen, Altlasten)
- Wasser (Wasser- und Heilquellenschutzgebiet, Oberflächengewässer)
- Klima und Luft (Klimatop, Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels)
- Landschaft (Landschaftsgestalt und Landschaftsbild)
- Kultur- und sonstige Sachgüter (Kulturgüter, Kulturlandschaftsbereich „Warstein“, kulturlandschaftsprägende Objekte)
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen (Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander)

Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 21.11.2022 bis 23.12.2022 sind folgende **umweltbezogenen Stellungnahmen** eingegangen:

Kreis Soest, Untere Immissionsschutzbehörde:

Gegen die Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken, die Untere Immissionsschutzbehörde gibt folgende Hinweise:

- Durch die PV-Anlage kann es zu Lichtimmissionen kommen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Im kritischen Bereich unter 100 Meter Entfernung zur geplanten PV-Anlage sind keine Immissionsorte vorhanden. In Begründung wird auf ein Blendgutachten verwiesen, sodass eine weitere Prüfung im Rahmen der weiteren Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt.
- Es ist zu beachten, dass Transformatorstandorte kontinuierliche Geräusche (Brummtöne) verursachen. Zur Vermeidung von Beschwerden sind diese Geräuschentwicklung bei der Positionierung der Trafostation zu berücksichtigen.

Nach Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde und einem Blendgutachter ist ein Blendgutachten nicht notwendig, da es keine potenziellen Punkte/Nutzungen gibt, die durch Blendung beeinträchtigt werden können. Die Begründung wurde entsprechend angepasst. Der Hinweis bezüglich des Transformatorstandortes wird im Zuge des noch einzureichenden Bauantrages entsprechend geprüft.

Kreis Soest, Untere Naturschutzbehörde:

Die Untere Naturschutzbehörde gibt folgende Hinweise:

- Das Vorhaben führt zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und ist daher ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 4 ff. LG NRW. Daher sind Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot)
- Noch zu sichern und zu schützen ist angrenzender, erhaltenswerter Baumbestand. Dazu sollte in der Begründung der Hinweis aufgenommen werden, dass durch Nebenbestimmung zur Baugenehmigung sichergestellt werden muss, dass der vorhandene Baum- und Gehölzbestand unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 zu sichern und zu erhalten ist.
- Der Planbereich ist im Altlastenkataster als Altlast-Verdachtsfläche (Alttablagerung) unter der Nr. 06-4516-0103 registriert.
- Eine umwelttechnische Untersuchung aus 1999 ergab, dass stellenweise Belastungen der Verfüllung mit Metallen vorliegen. Eine Gefährdung für das Grundwasser wurde nicht abgeleitet.

Die Anregungen wurde teilweise in den Bebauungsplan eingearbeitet, die Begründung wurde entsprechend angepasst und der Umweltbericht wurde aktualisiert.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

Die Landwirtschaftskammer äußert Bedenken hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes.

- Vorrangig vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sollten bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden, wie nutzbare Steinbruchflächen, Parkplatzflächen, Flächen von Kläranlagen, Industrie- und Gewerbeflächen.
- Widersprochen wird der Auffassung, dass es im Bereich des Schutzgutes „Fläche“ zu keinen nachteiligen Beeinträchtigungen kommt.
- Die im Umweltbericht dargestellte Ermittlung des Kompensationsbedarfs kann nicht nachvollzogen werden.
- Bei der vorliegenden Planung müsste es zu einem Biotopzuwachs kommen; diese Punkte sind einem Ökokonto gut zu schreiben.
- Der Umweltbericht muss Angaben über den Ausgleich erhalten; ohne diese Angaben entspricht der Umweltbericht den Anforderungen des UVPG nicht.

Den Anregungen und Bedenken werden nicht geteilt und wurden hinreichend begründet. Der Umweltbericht und die Eingriffsbilanzierung entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

LWL-Archäologie in Westfalen:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, aber es wird folgender Hinweis gegeben:

- Aufgrund der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, die am 01.06.2022 in Kraft getreten ist, bitten wir den Hinweis „Bei Bodeneingriff können Bodendenkmäler...“ unter Punkt „5.1. Denkmalschutz und Denkmalpflege“ in der Begründung entsprechend zu aktualisieren

Dem Hinweis wurde gefolgt und die Begründung aktualisiert.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik am Steintrücken“ Ortschaft vom 24.07.2023 bis 25.08.2023 sind weitere folgende **umweltbezogenen Stellungnahmen** eingegangen:

Kreis Soest Koordinierungsstelle Regionalentwicklung:

Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde:

Die Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest behält es sich vor, im anschließenden Baugenehmigungsverfahren ggf. ein Blendgutachten anzufordern, da u.a. der Aufstellwinkel der Module erst dann abschließend geregelt wird.

Zu beachten ist, dass Transformatorenstationen kontinuierliche Geräusche (Brummtön) verursachen. Zur Vermeidung von Beschwerden sind diese Geräuschentwicklungen bei der Positionierung der Trafostation zu berücksichtigen.

Da die Aufstellwinkel als auch der genaue Standort der Trafostation erst im anschließenden Baugenehmigungsverfahren bekannt werden und sich das angrenzende Baugebiet nördlich von der Freiflächen Photovoltaik befindet, kann die abschließende Prüfung zur Notwendigkeit eines Blendgutachtens sowie der mögliche Störgrad durch eine Trafostation erst im Baugenehmigungsverfahren geklärt bzw. beurteilt werden.

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:

Die Untere Naturschutzbehörde gibt den Hinweis, dass nachgewiesen ist, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen, die verbleibenden Eingriffswirkungen minimiert und ausgeglichen werden. Der im Umweltbericht festgestellte Kompensationsüberschuss beträgt gem. aktueller Bilanz 616 ökologische Wertpunkte nach 10-stufigem LANUV-Verfahren. Aufgrund der Eigenschaft als technische Anlage kann der Überschuss nicht einem Ökokonto zugeschrieben werden.

Die notwendigen Hinweise zum Artenschutz sind in der Planung aufgenommen. Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung des geplanten Vorhabens die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG berührt werden.

Stellungnahme des Sachgebiet Bodenschutz:

Der Planbereich ist im Altlastenkataster als Altlast-Verdachtsfläche (Altablagerung) unter der Nr. 06-4516-0103 registriert. Dabei handelt es sich um die Südhälfte der „Ehemaligen Deponie

Suttrop“. Der ehemalige Steinbruch soll zwischen 1969 und 1980 mit Bodenaushub, Abraum und sonstigen Abfällen verfüllt und anschließend mit Oberboden abgedeckt worden sein.

Eine umwelttechnische Untersuchung aus 1999 ergab, dass stellenweise Belastungen der Verfüllung mit Metallen vorliegen. Darüberhinaus wurden Verunreinigungen mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen im Feststoff festgestellt. Eine Gefährdung für das Grundwasser wurde nicht abgeleitet.

Auf dieser Grundlage werden im Baugenehmigungsverfahren Nebenbestimmungen formuliert.

Mit dieser Bekanntmachung erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik am Steinerücken“ einschließlich Begründung, Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB werden in der Zeit vom

08.01.2024 bis 09.02.2024 (einschließlich)

im Internet veröffentlicht.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Warstein www.warstein.de eingestellt sowie über das Beteiligungsportal NRW <https://beteiligung.nrw.de/portal/warstein/startseite> abrufbar.

Im v. g. Zeitraum besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und die Planunterlagen einzusehen. Dabei besteht die Gelegenheit, Anregungen und Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan u.a. elektronisch (beteiligung@stadt.warstein.de), schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Darüber hinaus findet im gleichen Zeitraum eine öffentliche Auslegung bei der

**Stadt Warstein
Sachgebiet Stadtentwicklung
im Erdgeschoss des Technisches Rathaus im Flur gegenüber den Räumen P 111-113,
Schulstraße 7, 59581 Warstein**

statt.

Die Auslegung erfolgt

montags, dienstags, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr,
(mittwochs geschlossen),
dienstags zusätzlich zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr und
donnerstags zusätzlich zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr.

Der Ort der Auslegung ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Einschränkung den o. g. Ort der öffentlichen Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer 02902 / 81-335 einen Termin zur Einsichtnahme und möglicher Abgabe einer Stellungnahme im leicht zugänglichen **Raum Nr. 29 des Rathauses der Stadt Warstein, Diephlohstraße 1, 59581 Warstein** zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können,

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

49. Jahrgang

21. Dezember 2023

Nr. 15 / S. 30

sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Warstein, den 21.12.2023

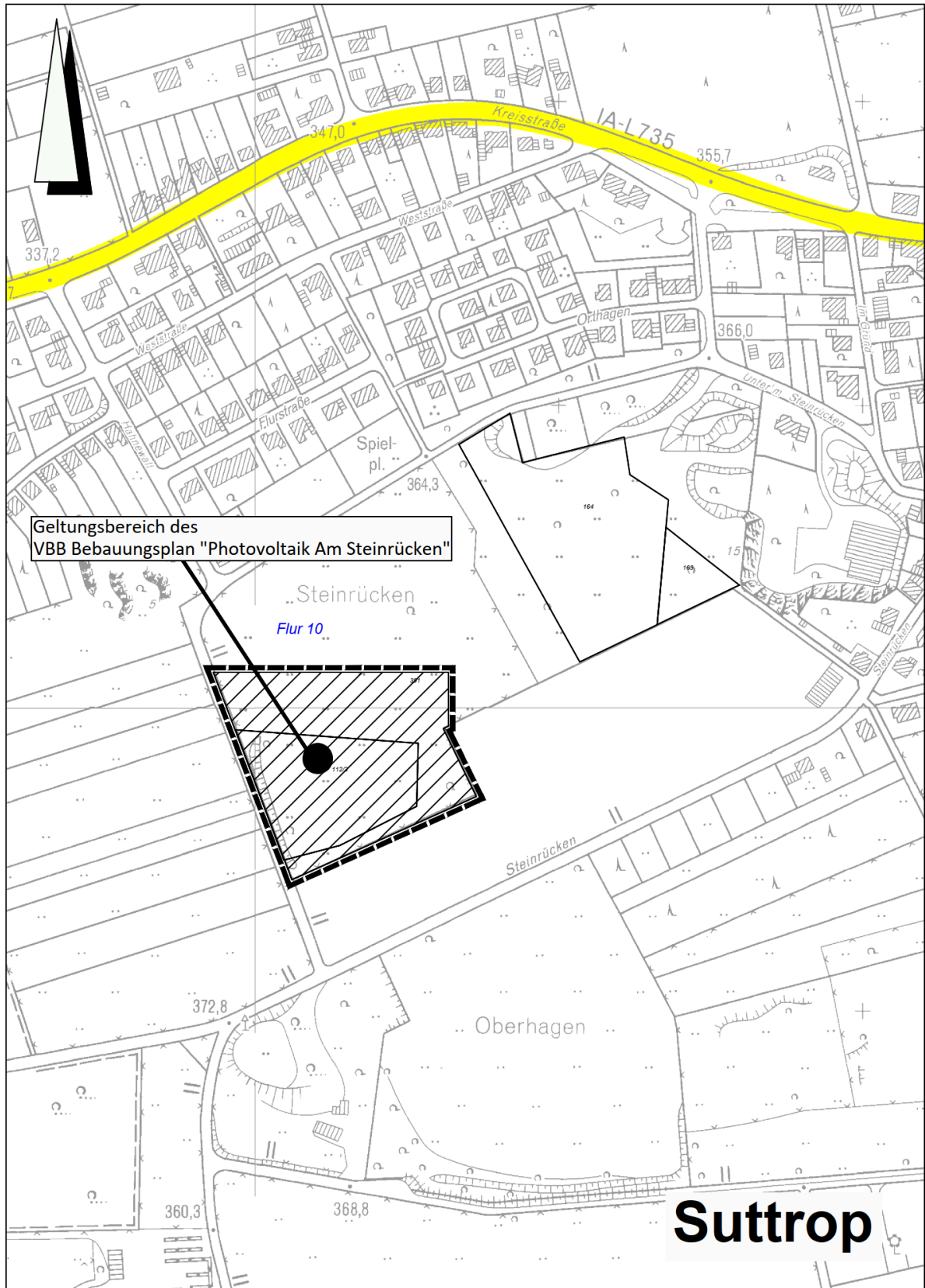
gez.
Dr. Schöne
- Bürgermeister –

Hinweise:

Gleichzeitig findet die Öffentlichkeitsbeteiligung zur – im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführenden – 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik am Steinrücken“, Ortschaft Suttrop statt. Für die 72. Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde ein gemeinsamer Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Anlagen:

Übersichtsplan zum vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik am Steinrücken“, Ortschaft Suttrop



Geltungsbereich des
VBB Bebauungsplan "Photovoltaik Am Steinrücken"

Suttrop

Stadt Warstein - Ortschaft Suttrop
Übersichtsplan zum
VBB Bebauungsplan „Photovoltaik am Steinrücken“

ohne Maßstab

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Bebauungsplanes "Drewerweg – 1. vereinfachte Änderung“ in der Ortschaft Belecke gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert

Der Rat der Stadt Warstein hat in der Sitzung am 11.12.2023 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Die Änderung des Bebauungsplanes „Drewerweg“ - 1. vereinfachte Änderung in der Ortschaft Belecke (Anlage 4) einschließlich der Begründung (Anlage 5), dem Protokoll der Artenschutzprüfung (Anlage 6) und der Eingriffsbewertung (Anlage 7) wird als Satzung beschlossen.“

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1).

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung von November 2023 mit dem dazu gehörigen Umweltbericht von August 2022 sowie der zusammenfassenden Erklärung von Dezember 2023 einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden beim Sachgebiet Stadtentwicklung der Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein während der Öffnungszeiten bereitgehalten.

Hiermit wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), in der derzeit gültigen Fassung, eingehalten werden.

Warstein, den 21.12.2023

gez. Schöne

Dr. Schöne
- Bürgermeister –

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Drewerweg – 1. vereinfachte Änderung“ in der Ortschaft Belecka wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Drewerweg – 1. vereinfachte Änderung“ in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

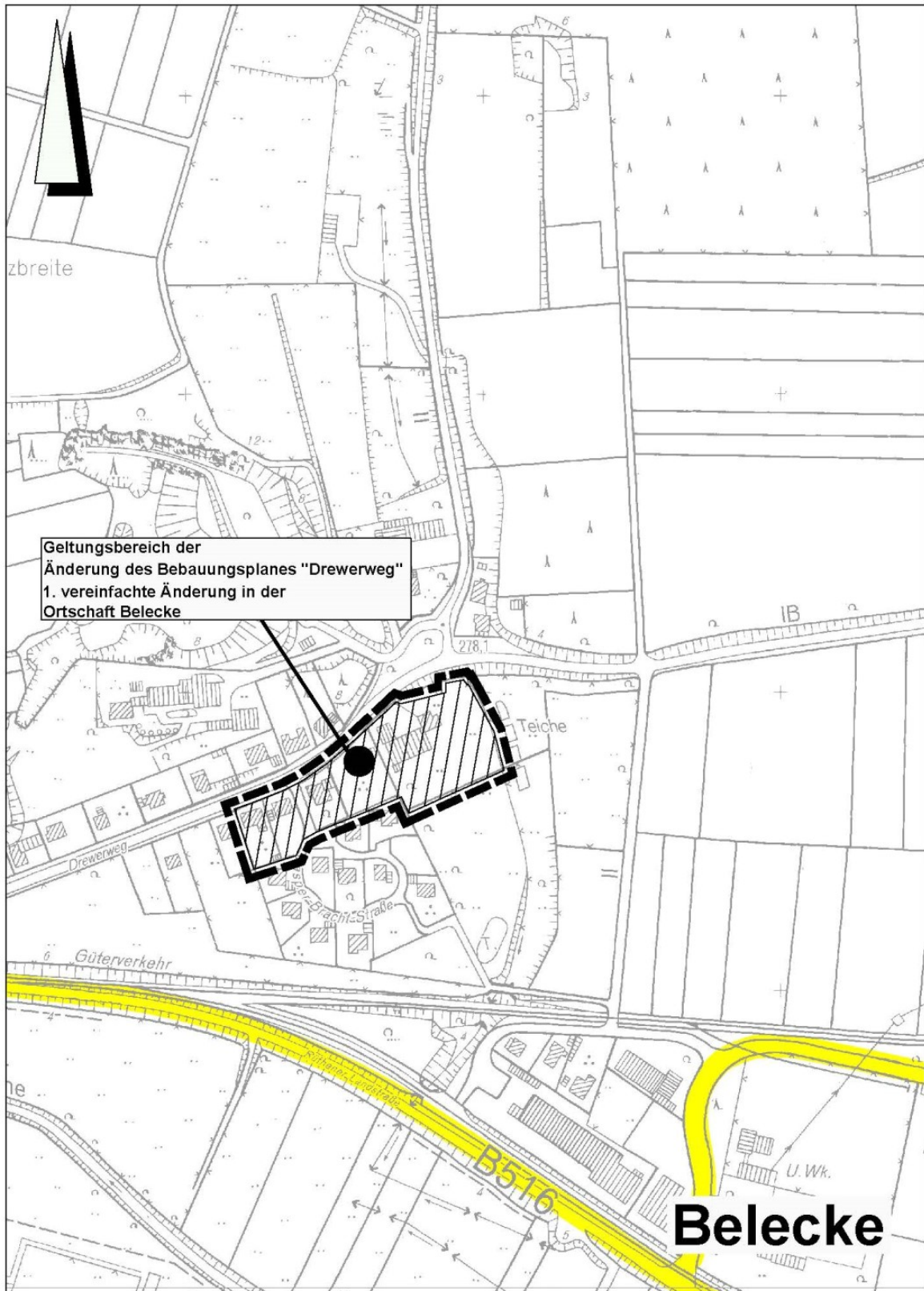
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 21.12.2023

gez.
Dr. Schöne
- Bürgermeister –

Anlagen

1 - Übersichtsplan mit Geltungsbereich



Stadt Warstein - Ortschaft Belecke

Übersichtsplan zur Änderung des Bebauungsplanes "Drewerweg" - 1. vereinfachte Änderung in der

Ortschaft Belecke

ohne Maßstab



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

007 K 032/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 01. März 2024, 8.30 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein, Erdgeschoss,
Saal 6

das im Grundbuch von Belecke Blatt 123 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Belecke, Flur 22 Flurstück 209, Erholungsfläche, Propst-Böckler-
Straße 20, 1.042 qm groß

versteigert werden.

Beschreibung: Bauplatz, zur Zeit Nutzung als Garten

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Belecke, Propst-Böckler-Straße 20

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 56.500,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 29.11.2023

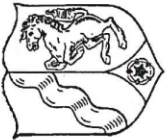
Linnenbrügger
Rechtspfleglerin

Beglaubigt

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



007 K 033/23



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 01. März 2024, 10.30 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein, Erdgeschoss,
Saal 6

das im Grundbuch von Belecke Blatt 123 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Belecke, Flur 22 Flurstück 267, Erholungsfläche, Kühle, 293 qm
groß

versteigert werden.

Beschreibung: unbebautes Grundstück, zur Zeit Nutzung als Garten

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Belecke, Kühle

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 1.300,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbeitrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zuhörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 29.11.2023

Linnenbrügger
Rechtspflegein

Beglaubigt

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

